



Wehrpflicht von deutsch-türkischen Doppelstaatern

Grundsätzlich unterliegen wehrpflichtige Doppelstaater sowohl der deutschen als auch der türkischen Wehrpflicht, und zwar uneingeschränkt. Um eine Heranziehung zum Wehrdienst in den deutschen und türkischen Streitkräften zu vermeiden, gibt es im deutschen und im türkischen Wehrrecht verschiedene Vorschriften, die eine solche Doppelbelastung verhindern sollen. Wesentlicher Anknüpfungspunkt sind dabei der ständige Aufenthalt und die Lebensgrundlage des Wehrpflichtigen.

Aufenthalt in der Türkei

1. Hat der Wehrpflichtige seinen ständigen Aufenthalt in der Türkei, so wird er regelmäßig zur türkischen Armee einberufen. Die deutsche Wehrpflicht ruht kraft Gesetzes, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Wehrpflichtige dauerhaft in der Türkei bleiben will. Ist dies nicht der Fall, ruht die deutsche Wehrpflicht nicht, allerdings wird der in der Türkei tatsächlich abgeleistete Wehrdienst – und nur dieser, also nicht der durch Geldzahlung abgegoltene – zeitlich angerechnet. Entsprechende Anträge sind bei den deutschen Wehrrersatzbehörden zu stellen. Da der deutsche Wehrdienst kürzer ist als der türkische, muss der Wehrpflichtige nicht in der Bundeswehr nachdienen.

Aufenthalt in Deutschland

2. Wohnt der Wehrpflichtige in Deutschland, so wird er zur Bundeswehr eingezogen. Von türkischer Seite ist die Behandlung des Wehrpflichtigen unterschiedlich:
 - a) Ist der Wehrpflichtige in Deutschland geboren oder vor Eintritt der Volljährigkeit nach Deutschland gezogen, so ist die türkische Wehrpflicht bis zum 38. Lebensjahr aufgeschoben. Ein diesbezüglicher Antrag muss bei den türkischen Wehrbehörden bzw. den türkischen Auslandsvertretungen in Deutschland gestellt werden. Leistet der Wehrpflichtige seinen Wehrdienst in der Bundeswehr ordnungsgemäß ab, so gilt auch die türkische Wehrpflicht als erfüllt, er muss also nicht nachdienen. Dasselbe gilt, falls der deutsche Zivildienst ordnungsgemäß abgeleistet wird. Anträge zur Anerkennung des deutschen Wehrdienstes sind bei den türkischen Wehrbehörden bzw. den Auslandsvertretungen zu stellen. Wird der Wehrpflichtige nicht zur Bundeswehr einberufen, weil kein Bedarf besteht, so gilt die türkische Wehrpflicht ebenfalls als abgeleistet. Wer für den Dienst in der Bundeswehr aus gesundheitlichen Gründen untauglich ist, wird von der türkischen Armee aufgrund der deutschen ärztlichen Atteste nachgemustert und muss unter Umständen den türkischen Wehrdienst ableisten.
 - b) Sofern der Wehrpflichtige als Volljähriger nach Deutschland geht, besteht die türkische Wehrpflicht voll weiter, sie ist also nicht aufgeschoben. Der in der Bundeswehr abgeleistete Wehrdienst wird nicht angerechnet, der Wehrpflichtige muss also noch-

mals in der türkischen Armee dienen. Umgekehrt wird der in den türkischen Streitkräften tatsächlich geleistete Wehrdienst aber auf jeden Fall zeitlich angerechnet.

Rechtsgrundlagen

3. Rechtsgrundlagen sind das deutsche Wehrpflichtgesetz, dort besonders § 1 Abs. 2 und § 8, das deutsche Zivildienstgesetz, das türkische Gesetz Nr. 1111 über den Wehrdienst, das türkische Gesetz Nr. 3802 vom 21.05.1992 und die Verordnung des türkischen Minister-rats Nr. 93/4613 vom 05.07.1993.
4. **Hinweise für deutsche Staatsangehörige, die eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen und die beabsichtigen, sich zum Dienst in den Streitkräften oder in anderen bewaffneten Verbänden eines dieser ausländischen Staaten zu verpflichten.**

Deutsche Männer und Frauen, die aufgrund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines Staates eintreten, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen, verlieren dadurch automatisch ihre deutsche Staatsangehörigkeit (§ 28 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)).

Dies kann abgewendet werden, indem vorab die in § 28 StAG vorgesehene Zustimmung der zuständigen deutschen Behörde eingeholt wird.

Wer als Soldat oder Soldatin in fremde Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eintritt und weiterhin seine deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, sollte sich umgehend mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Verbindung setzen, die gerne bei der Stellung und Weiterleitung des Antrags behilflich ist.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen des Konsulats im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.